

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen unter 200 Euro zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an die Eberhard-Schultz Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Mit Schreiben vom 22.02.2017 wird vom Finanzamt Berlin bestätigt, dass die Eberhard-Schultz-Stiftung für soziale Menschenrechte und Partizipation nach § 5 Abs. 1, Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken i.S.d. §§ 51 ff AO dient. Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung der Erziehung, Förderung der Volks- und Berufshilfe sowie der Studentenhilfe.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an die Eberhard-Schultz Stiftung nur zur Umsetzung der satzungsmäßigen Förderzwecke verwendet werden. Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Eberhard Schultz,

Vorsitzender der Stiftung